

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga

3003 Bern

Brugg, 6. April 2022

Zuständig: Hannah von Ballmoos-Hofer

Sekretariat: Ursula Boschung

Dokument:

220127_Entwurf_Stellungnahme_CO2_m

d.docxCO2_

Revision des Bundesgesetzes über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Gesetz) Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 17. Dezember laden Sie uns ein, zur oben genannten Vorlage Stellung zu nehmen. Für die uns gegebene Möglichkeit danken wir Ihnen bestens und sind gerne bereit, uns in dieser Angelegenheit vernehmen zu lassen.

Grundsätzliche Erwägungen

Der Schweizer Landwirtschaft ist es ein grundsätzliches Anliegen, dass die Ziele des Pariser Klimaabkommen erreicht werden und sie will ihren Teil zu einer besseren Klimabilanz beitragen. Die Landwirtschaft ist stark von den klimatischen Veränderungen betroffen, sie trägt aber auch einen Teil der Emissionen bei und kann gleichzeitig Teil der Lösung sein. So kann die Landwirtschaft mittels Energieproduktion auch einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der klimakompatiblen Energiestrategie beitragen. Damit dieses Potential aber umgesetzt werden kann, braucht es die entsprechenden Rahmenbedingungen.

Der Schweizer Bauernverband unterstützt deshalb grundsätzlich das Klimaabkommen von Paris und auch dessen Umsetzung auf gesetzlicher Ebene. Obschon keine Massnahmen des CO₂-Gesetzes direkt auf die Landwirtschaft ausgerichtet sind, sind die meisten Betriebe trotzdem von den Änderungen und insbesondere den zusätzlichen Kosten betroffen. Die neue Vorlage sieht vor, dass mittel steuerlichen Anreizen und Förderinstrumenten Verminderungsziele in den Sektoren Verkehr, Gebäude und Industrie erreicht werden. Dabei sollen die Finanzmittel grundsätzlich jenem Sektor zugutekommen, aus welchem sie stammen. Diesen Grundsatz können wir nur teilweise unterstützen, da er nicht konsequent verfolgt wird. Ausserdem werden so Massnahmen ausgeschlossen, welche ein grosses Potential (Gaseinspeisende Biogasanlagen, Kohlenstoffsequestrierung) aufweisen.

Um die Energiestrategie in Vereinbarkeit mit dem Nettonullziel umsetzen zu können, braucht es eine technologieoffene Herangehensweise. Die Fokussierung auf Elektrifizierung lässt wichtige Potentiale, insbesondere hinsichtlich Biomasse aussen vor. Dies betrifft sowohl den Gebäudebereich als auch den Verkehr und die Förderung von alternativen Treibstoffen. Ausserdem braucht es flexible Möglichkeit Instrumente und Massnahmen hinsichtlich der aktuellen Ukraine Krise und den weltweiten Auswirkungen anzupassen.

Potentiale Nutzen ohne Gefährdung der Ernährungssicherheit

Auch die Landwirtschaft hat ein grosses Interesse, dass das Pariser Klimaabkommen erreicht wird. Wir begrüßen daher die Bemühungen einer totalen Reduktion von -50% bis 2030 und einer durchschnittlichen Reduktion der Jahre 2021 bis 2030 von -35% gegenüber 1990 anzustreben. Aus den Erläuterungen im Bericht auf Seite 46f wird

ersichtlich, dass die vorgeschlagenen Massnahmen nicht ausreichen werden, um die Reduktionen gemäss dem Klimaabkommen zu erreichen. In diesem Zusammenhang werden auch Reduktionsleistungen aus anderen Bereichen wie der Landwirtschaft genannt. Der Bundesrat kann gemäss der Vorlage Ziele für einzelne Sektoren festlegen.

Wie schon mehrfach erwähnt, sind wir gewillt unseren Beitrag zu den Klimaschutzmassnahmen zu leisten. **Bei der Festlegung der Verminderungsziele gilt es jedoch das realisierbare Verminderungspotential zu berücksichtigen und kein unverhältnismässiges Sektorziel festzulegen.** Emissionsreduktionen in der Landwirtschaft sind aufgrund der komplexen biologischen Prozesse jedoch sehr herausfordernd. Während die gesamte Landwirtschaft seit 1990 rund 13% ihrer Emissionen reduzierte, hat der fossile Verbrauch der Landwirtschaft um fast 40% abgenommen. Um die Klimaleistung der Landwirtschaft richtig einordnen zu können, sollte der Landwirtschaft nur die Nettoemissionen angerechnet werden. Emissionen, welche aufgrund der landwirtschaftlichen Produktion gespeichert werden, beispielsweise in den Zuckerrüben, sind abzuziehen. Die standortangepasste Landwirtschaft ist ein wichtiger Faktor der umweltverträglichen Ernährung. So hilft die tierische Milch- und Fleischproduktion in der Schweiz die vorhandene Ressource Gras, an oft topographischen schwierigen Lagen, optimal in menschliche Ernährung umzuwandeln und trägt somit zur Versorgungssicherheit bei. An diesen Standorten, insbesondere im Berg- und Hügelland, ist eine ackerbauliche Produktion nicht möglich. Zudem leistet die Tierproduktion einen wichtigen Beitrag zur Bodenfruchtbarkeit und ermöglicht die weitere Anreicherung von Kohlenstoff durch Humusaufbau (Kohlenstoffsequestrierung). Ohne die tierische Nutzung der Wiesen wäre die Kohlenstoffbindung deutlich tiefer. In diesem Zusammenhang begrüssen wir explizit die Absicht von Art. 7, wonach die Anrechnung von biologischer Sequestrierung im Inland möglich sein soll. Bei der Ausarbeitung der Anforderungen durch den Bundesrat ist jedoch darauf zu achten, dass die komplexen biologischen Prozesse berücksichtigt werden. Ansonsten läuft man Gefahr, dass wichtige Potentiale mangels wissenschaftlicher Studien nicht umgesetzt werden können oder aufgrund fehlender systemischer Betrachtung anstelle von Reduktionen nur eine Verlagerung der Emissionen bewirkt wird. Basierend auf Art. 2b des Pariser Klimaabkommens, wonach die **Ernährungssicherheit aufgrund der Klimaschutzmassnahmen nicht gefährdet** werden darf, sollen Klimaschutzmassnahmen in der Landwirtschaft zu keiner Reduktion der Nahrungsmittelproduktion führen. Massnahmen, welche zu einer Verlagerung der Produktion ins Ausland führen, sind weder aus wirtschaftlicher noch ökologischer Sicht sinnvoll. In der allgemeinen Diskussion zu den Emissionen aus der Landwirtschaft wird jeweils auf den prozentualen Anteil an den gesamten THG-Emissionen hingewiesen. Angesichts des grossen Anteils an unvermeidbaren Emissionen ist diese Darstellung wenig zielführend. Hingegen wäre es wichtig auf die Unterschiede zwischen fossilen und natürlichen Herkünften der Methanemissionen hinzuweisen. Ohne dessen Unterscheidung und Berücksichtigung der Ernährungsfrage werden falsche Schlüsse gezogen.

Fossilfreie Heizungen technologieoffen umsetzen

Massnahmen im Gebäudebereich sind aufgrund der langen Investitionszyklen sehr wichtig, denn schweizweit sind gemäss Schätzungen noch 900'000 fossile Heizungen in Betrieb. Dementsprechend unterstützen wir den Vorschlag des Bundesrates die Rückverteilung zu reduzieren und dies für Massnahmen bereitzustellen. Obschon der Brennstoffverbrauch in der Landwirtschaft deutlich abgenommen hat, sind insbesondere Geflügel- und Schweineställe sowie Gewächshäuser darauf angewiesen. Trotz vieler Bestrebungen diesen Verbrauch zu reduzieren und der Möglichkeit der Abgaberückerstattung, ist dieser zusätzliche Kostenfaktor nicht vernachlässigbar. **Die Unterstützung der Transition zu erneuerbaren Heizsystemen ist deshalb elementar.** So sind heute landwirtschaftliche Ställe vom Gebäudeprogramm ausgeschlossen, was entsprechend angepasst werden sollte.

Nebst den bestehenden Beiträgen an die Kantone sollen mittels Zweckbindung jährlich 35 Millionen Franken für die Förderung von Geothermie und Energieplanung eingesetzt werden. Auch hier braucht es eine technologie-neutrale Förderung, welche offenen gegenüber neuen Technologien ist. So kann mittels Einspeisung von Biomethan ins Gasnetz die bestehende Infrastruktur genutzt werden.

Erneuerbare Gase und Kompensationsprojekte im Inland fördern

Die Emissionen aus dem Verkehr sind seit 1990 sogar leicht angestiegen. Die Bereitstellung von Ladestation für die Elektrifizierung ist demnach nachvollziehbar. Jedoch ist hierbei darauf zu achten, dass die ländliche Bevölkerung nicht benachteiligt wird. Ausserdem ist auch im Treibstoffbereich der Grundsatz der technologieoffenen Förderung anzuwenden. Eine reine Förderung der Elektromobilität ist nicht zielführend, da gerade im Schwerverkehr dies kaum grossflächig als Lösung umgesetzt werden können wird. Deshalb müssen analog auch Tankstellen und **die Produktion und Inverkehrbringung von erneuerbaren Gasen (zur Einspeisung) gefördert** werden. Die Technik für den Einsatz von erneuerbaren Gasen ist vorhanden und das Potential mittels Produktion von landwirtschaftlichen Biogasanlagen gross.

Die vorliegende Vorlage will ausserdem die Kompensationspflicht der Treibstoffimporteure weiterführen und auf bis zu 90% ausweiten, den maximalen Treibstoffaufschlag jedoch gemäss geltendem Gesetz bei maximal 5 Rappen begrenzen. Da die Landwirtschaft aufgrund mangels Alternative in absehbarer Zeit nicht vom fossilen Treibstoff wegkommen wird und sich eine Treibstoffhöhung auf die Produktionskosten niederschlägt, begrüssen wir diese Begrenzung. Ein **hoher Inlandanteil von mindestens 20% der Kompensationsprojekte** ist jedoch zwingend, da ansonsten wichtige Chancen ungenutzt bleiben und die finanzielle Förderung ins Ausland abfliesst.

Weiter schlägt der Bundesrat mit Art. 13b eine Beimischpflicht von erneuerbarem Treibstoff vor. Dies soll die haushaltsneutrale Mineralölsteuererleichterung von erneuerbaren Treibstoffen ablösen. Der Bundesrat kann diese Beimischquote zwischen 5 bis 10 Prozent festlegen. Diese Massnahme hat einen wichtigen Einfluss auf die Zielerreichung, da so schnell eine Reduktion im Verkehrsbereich von 0,6 Mio Tonnen CO₂ auf 0,9 Mio. Tonnen erreicht werden kann. Jedoch werden diese erneuerbaren Treibstoffe grösstenteils importiert. Inwiefern dies wie gemäss Aussage auf Seite 18 aber günstiger als das bestehende System sein soll, lässt sich bezweifeln, da auch in der EU und weltweit erneuerbare Treibstoffe stark nachgefragt werden. Welche zusätzlichen Kosten hierbei von den Treibstoffimporteuren aufgeschlagen werden, muss erst genauer geprüft werden. **Eine Mineralölsteuerbefreiung der inländisch erneuerbar produzierten Treibstoffe ist jedoch weiterzuführen.** Die Biotreibstoffe leisten als CO₂- neutrale Energieträger über deren Beimischung zu fossilen Treibstoffen einen bedeutenden Beitrag zur Reduktion der Treibhausgasemissionen. Das wachsende Interesse an der Produktion von inländisch erneuerbarem Biomethan-Treibstoff würde so ausgebremst. Die Biogasanlagen sind eine wichtige Technologie der Landwirtschaft um einerseits Klimaschutz zu betreiben und Gas, Strom und Wärme aus einer erneuerbaren Energie bereit zu stellen. Gerade für den Schwerverkehr ist eine Elektrifizierung schwierig aber auch im Privatverkehr sind fossilfreie Alternativen gefragt. Wir bitten Sie daher dringlich, die Steuererleichterung auf Biotreibstoffen und insbesondere auf Biogas weiterzuführen, so dass diese Treibstoffe marktfähig bleiben.

Schlussbemerkung

Eine rasche Weiterbearbeitung der Klimapolitik ist begrüssenswert. Jedoch **fehlen in dieser Vorlage Massnahmen, welche die Anpassung und Verminderung von Schäden** unterstützt. Dieses wichtige Element sollte jedoch noch aufgenommen werden. Gemäss **Art.1 Abs. 1 b.** soll das CO₂-Gesetz dazu beitragen Auswirkungen der

Klimaerwärmung besser bewältigen zu können. Im CO₂-Gesetz gibt es jedoch keine weiterführenden Artikel die Grundlagen oder Zielrichtungen bzgl. Adaption an den Klimawandel beinhalten. Der Art. 1 b. muss dementsprechend mit weiteren Artikeln betreffend dessen Umsetzung ergänzt werden. Die Landwirtschaft ist stark von den klimatischen Auswirkungen wie Trockenheit, Hitze und Frost betroffen. Aufgrund des hohen Anteils an unvermeidbaren fossilen Emissionen, bedeuten die Gesetzesänderungen auch entsprechende Kosten. Hingegen bietet die Landwirtschaft ein grosses Potential mit der Produktion erneuerbarer Energien und weiteren Senkenleistungen.

Nebst der Umsetzung der Massnahmen sind auch deren Abbildung äusserst wichtig. Welchen Einfluss die Berechnungen haben, zeigt die Anpassung des Methanfaktors. Mit diesem internationalen Wert werden die unterschiedlichen nationalen Gegebenheiten der Rindviehhaltung, beispielsweise bei der Fütterung, zu wenig berücksichtigt. Weiter werden gewisse Anstrengungen in der Landwirtschaft im Treibhausgasinventar gar nicht abgebildet. So werden beispielsweise die Emissionen aus der Heizung von Geflügel und Schweineställen nicht der Landwirtschaft angerechnet.

Damit die Landwirtschaft ihren Beitrag zur Erreichung der Klimaziele leisten kann, braucht es die entsprechenden Rahmenbedingungen und dürfen die Massnahmen nicht mit zu hohen administrativen Hürden verhindert werden. Wir hoffen, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen werden und danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizer Bauernverband



Markus Ritter
Präsident



Rufer Martin
Direktor

Artikel	Inhalt	Vorlage BR	Anliegen / Anträge	Begründung/Bemerkungen
Art. 1 Abs. 1	Zweck	<i>b. die Auswirkungen der Klimaerwärmung besser bewältigt werden können.</i>	Ergänzung mit weiteren Artikeln	Im CO2-Gesetz gibt es jedoch keine weiterführenden Artikel die Grundlagen oder Zielrichtungen bzgl. Adaption an den Klimawandel beinhalten. Der Art. 1 b. muss dementsprechend mit weiteren Artikeln betreffend dessen Umsetzung ergänzt werden.
Art. 7	Sequestrierung	¹ <i>Der Bundesrat legt die Anforderungen fest, die in der Schweiz erzielte Emissionsvermindierungen und Erhöhungen der Senkenleistungen insbesondere durch geologische und biologische Sequestrierung im Wald, in Böden und in Holzprodukten erfüllen müssen, damit für diese nationale Bescheinigungen ausgestellt werden.</i>		Grundsätzlich begrüssenswert, dass die Anrechnung von biologischer Sequestrierung im Inland möglich sein soll. Dabei ist jedoch eine praxistaugliche Umsetzung anzustreben.
Art. 13b	Beimischquote erneuerbare Treibstoffe	¹ <i>Wer nach dem Mineralölsteuergesetz vom 21. Juni 1996 Treibstoffe für den Landverkehr in den steuerrechtlich freien Verkehr überführt, muss einen Teil der CO2-Emissionen, die bei der energetischen Nutzung dieser Treibstoffe entstehen werden, durch die Überführung erneuerbarer Treibstoffe in den steuerrechtlich freien Verkehr vermindern. Die erneuerbaren Treibstoffe müssen die Anforderungen nach Artikel 35d des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 19836 (USG) erfüllen.</i>	^{1bis} Um den Einsatz und die Herkunft von erneuerbaren Treibstoffen verfolgen zu können, ist ein System für den Herkunftsnachweis von erneuerbaren Treibstoffen zu errichten. Zu prüfen: Einfluss Beimischquote auf Kompensationspflicht für Importeure (generell und Inlandanteil).	Der Herkunftsnachweis soll sichergestellt sein. Insbesondere im Gasbereich ist dies herausfordernd, weil importiertes Biogas virtuell gehandelt wird. Gleichlange Spiesse müssen bestehen bleiben.
Art. 26 Abs. 2	Kompensation bei Treibstoffen – Gesetzlicher	<i>Der Bundesrat legt den Kompensationssatz, nach Anhörung der Branche, nach Massgabe der Erreichung der Reduktionsziele nach Artikel 3 oder der Entwicklung der</i>	Der Bundesrat legt ... und bestimmt den Anteil der im Inland durchzuführenden Kompensationsmassnahmen.	Der Anteil der im In- und Ausland durchzuführenden Kompensationen ist im Gesetz festzulegen und nicht an den Bundesrat zur Regelung zu übertragen. Die Landwirtschaft kann und soll über Kompensationsprojekte

	Mindestanteil Inland	CO ₂ -Emissionen des Verkehrs zwischen 5 und 90 Prozent fest und bestimmt den Anteil der im Inland durchzuführenden Kompensationsmassnahmen.	² bis Der Anteil der durch in der Schweiz durchzuführende Massnahmen kompensiert wird, beträgt mindestens 20 Prozent. Es sind Massnahmen zu bevorzugen, über welche grosse ungenutzte Kompensationspotenziale erschlossen werden können.	wie Biogasanlagen, CO ₂ -Sequestrierung oder Nitrifikationshemmer von diesem Kompensationsmechanismus profitieren. Ein Mindestanteil der Kompensation von 20% hat höchste Priorität , damit landwirtschaftliche Kompensationsprojekte umgesetzt werden können und die <u>Investitionssicherheit langfristig gewährt bleibt</u> .
Art. 28 Abs. 1	Sanktion bei fehlender Kompensation	Bestehendes Gesetz (160 CHF / Tonne)	Wer seine Kompensationspflicht nicht erfüllt, muss dem Bund pro nicht kompensierte Tonne CO ₂ einen Betrag von 240 Franken entrichten.	Die Ersatzleistung hat direkten Einfluss auf den Preis, der für Kompensationsleistungen bezahlt wird. Für die Umsetzung landwirtschaftlicher Kompensationsprojekte ist es essenziell wichtig, dass die Ersatzleistung höher zu stehen kommt als im aktuellen Gesetz. Dies würde Anreize schaffen in neue Klimaschutzprojekte zu investieren. Der Betrag von 240 CHF ist ein Kompromiss zwischen aktuellem Gesetz und der abgelehnten Vorlage (320 CHF).
Art. 34a Abs. 1	Zweckbindung CO ₂ -Abgabe (Förderung von Geothermie und Energieplanung)	¹ Mit jährlich höchstens 35 Millionen Franken des Ertrags nach Artikel 33a kann der Bund fördern: a. Projekte zur direkten Nutzung der Geothermie für die Wärmebereitstellung; b. kommunale und überkommunale räumliche Energieplanungen für die Nutzung erneuerbarer Energien und Abwärme.	neu c. Anlagen zur Produktion und Einspeisung erneuerbarer Gase in das schweizerische Gasnetz.	Die Unterstützung von Projekten erneuerbarer Energie aus dem Ertrag der CO ₂ -Abgabe ist <u>ganzheitlich und technologieneutral</u> mitzudenken. Im Hinblick auf eine rentable Einspeisung von Biomethan in das Gasnetz wären zweckgebundene Investitionsbeiträge aus der CO ₂ -Abgabe überaus wichtig.

<p>Art. 41a Abs. 1</p>	<p>Förderung von CO2-neutralen Antriebstechnologien</p>	<p><i>Der Bund kann im strassengebundenen öffentlichen Verkehr und im öffentlichen Schiffsverkehr für Fahrzeuge, die mit Elektrizität oder mit Wasserstoff als Energiequelle ausschliesslich elektrisch angetrieben werden, Beiträge an die Deckung der Mehrkosten leisten, die verglichen mit herkömmlichen Antriebstechnologien entstehen.</i></p>	<p>Der Bund kann im strassengebundenen öffentlichen Verkehr und im öffentlichen Schiffsverkehr für Fahrzeuge, die mit Elektrizität oder mit Wasserstoff erneuerbaren Antrieben als Energiequelle ausschliesslich elektrisch angetrieben werden ausgestattet sind, Beiträge an die Deckung der Mehrkosten leisten, die verglichen mit herkömmlichen Antriebstechnologien entstehen.</p>	<p>Auch im öffentlichen strassengebundenen Verkehr gilt es die Förderung technologie-neutral zu gestalten. Es gibt eine Palette an gasbetriebenen Bussen, geeignet für den ÖV (Link). Fahrzeuge, die von einem Beitrag profitieren wollen müssen den Einsatz von 100% fossilfreien Treibstoffe nachweisen.</p>
<p>Mineralölsteuergesetz</p>	<p>Steuerliche Erleichterung/Befreiung für biogene Treib- und Brennstoffe.</p>	<p>Pa Iv UREK-N 22.402</p>	<p>Mindestens für die im Inland produzierten biogenen Treibstoffe (Biogas, Biodiesel, Bioethanol usw.) ist die bisherige Steuererleichterung/-befreiung gemäss Mineralölsteuergesetzgebung ab 2025 weiterhin zu gewähren, wenn die entsprechenden ökologischen Kriterien (MinÖlStG) erfüllt sind. Eine WTO-Konformität ist zu prüfen. Ist diese nicht gegeben, soll die Steuererleichterung generelle Gültigkeit für biogene Treibstoffe haben (Regelung wie bis anhin). Als Kompromiss sollten dabei die Steuerausfälle nicht zwingend voll zu kompensieren sein.</p>	<p>Die Mineralölsteuerbefreiung ist die Grundlage, damit inländisch produzierte biogene Treibstoffe konkurrenzfähig sind am Markt. Landwirtschaftliche Biogasproduzenten benötigen langfristige Investitionssicherheiten, die ohne diese Steuererleichterung nicht gewährt ist.</p>